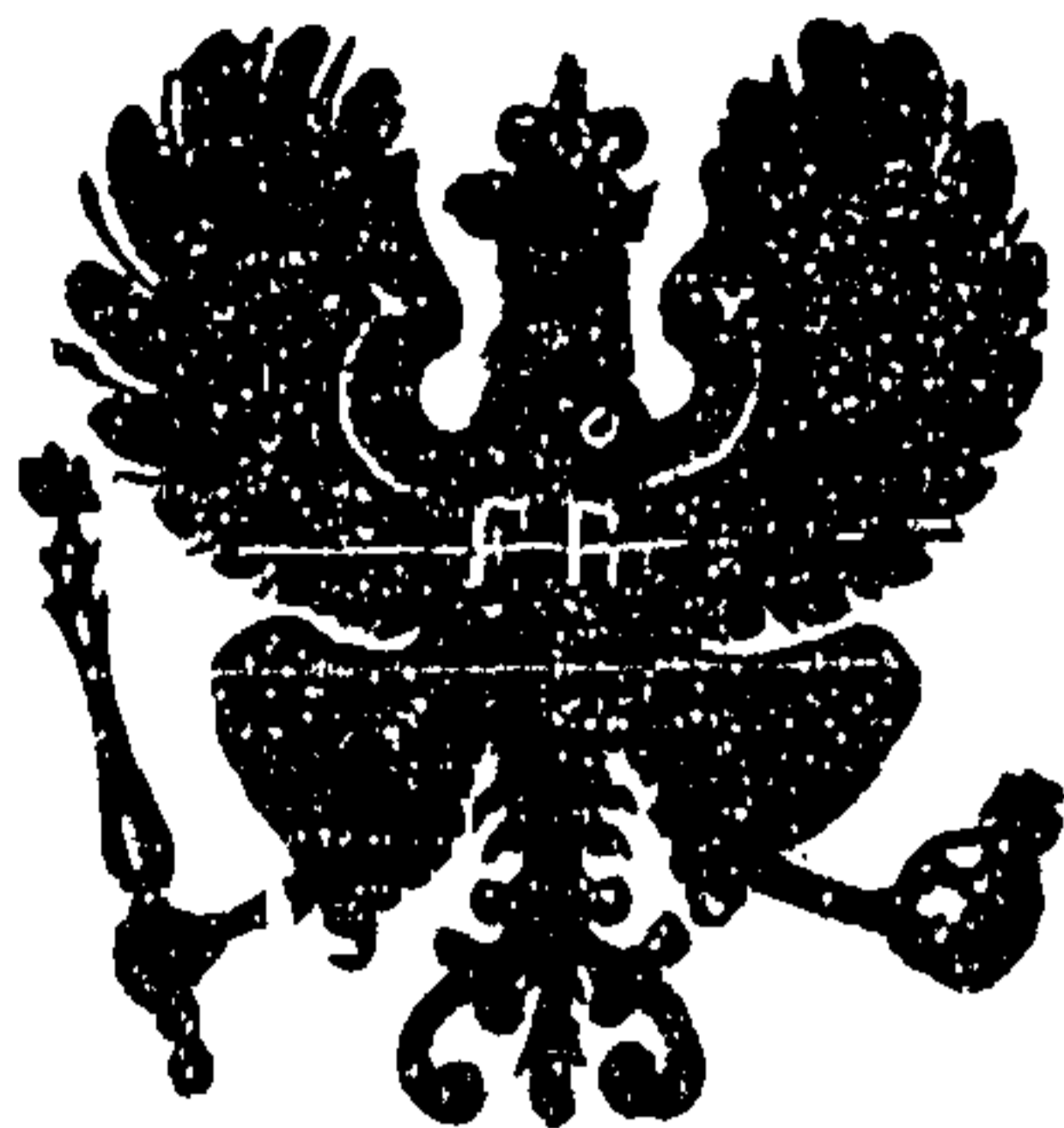


# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t .

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Bettzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 23.

Zabrze, den 4. Juni

1908.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

M. 3899.

Zabrze, den 18. Mai 1908.

### Betrifft Ober-Ersatzgeschäft 1908.

---

Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft im hiesigen Kreise wird am Montag den 20. Juli bis Montag den 27. Juli cr. im Hotel des Herrn Hugo Glaser in Zabrze Süd, Dorotheenstraße abgehalten werden.

Es gelangen zur Vorstellung:

Montag, den 20. Juli: ein Teil der beim Ersatzgeschäft für brauchbar befundenen Mannschaften.

Dienstag, den 21. Juli: desgleichen.

Mittwoch, den 22. Juli: desgleichen.

Donnerstag, den 23. Juli: Rest der beim Ersatzgeschäft für brauchbar befundenen Mannschaften und die Reklamanten.

Freitag, den 24. Juli: Die beim Ersatzgeschäft zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

**Sonnabend, den 25. Juli: Die als Landsturm und die als dauernd untauglich bezeichneten Militärpflichtigen.**

**Montag, den 27. Juli: Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die von den Crupenteilen als unbrauchbar abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und die kranken Reservisten.**

**Die den Ortsbehörden zugehenden Gestellungsordres sind den Gestellungspflichtigen ungesäumt auszuhändigen.**

Zugänge sind stets **sofort** für jeden Mann einzeln, durch Listenauszüge namhaft zu machen, weil für jeden Zugezogenen erst die Ueberweisung von hieraus beantragt werden muß (cfr. §§ 46, 13 und 47,8 W. O. sowie Verfügung vom 12. 8. 98 M. 4475).

Zur strengsten Nachachtung mache ich noch folgendes bekannt.

1. Die Gemeindevorsteher mache ich dafür verantwortlich, daß die Mannschaften körperlich sauber gewaschen und reinlich gekleidet vor der Kommission erscheinen. Auf dem Marsch zum Aushebungsorte sind dieselben von dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher und dem Gemeinbeschreiber zu begleiten und hier zu beaufsichtigen. Auch ist auf das Strengste dafür Sorge zu tragen, daß die Mannschaften völlig nüchtern, und zu der in den Vorladungen bestimmten Stunde (6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vorm.) pünktlich auf dem Sammelplatze erscheinen, auch den ihnen bei der Vorlesung angewiesenen Platz nicht verlassen.

**Die Gestellungsbefehle und Lösungsscheine sind mit zur Stelle zu bringen.**

2. Von der persönlichen Bestellung können nur glaubhafte ärztliche Atteste, in denen Krankheit und Bettlägerigkeit des Gestellungspflichtigen bescheinigt ist, befreien, andere Hinderungsgründe finden keine Berücksichtigung.

3. Die zur Feststellung solcher körperlicher Fehler, wie Epilepsie, Schwerhörigkeit, Schwachsinnigkeit u. s. w. erforderlichen Verhandlungen sind sofort einzuleiten und **spätestens bis zum 15. Juli d. Js.** an mich einzureichen.

4. Sollten einzelne der zur Bestellung vorgeladenen Mannschaften nicht mehr in dem Orte anwesend sein, nach welchem Ihre Ordre gelangt, **so ist letztere an die Ortsbehörde des derzeitigen Aufenthalts des betreffenden Gestellungspflichtigen behufs Aushändigung unverzüglich direkt abzuschicken.**

5. Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen, von denen Reklamationen angebracht worden sind, sich ebenfalls vor der Ober-Ersatzkommission rechtzeitig einfinden.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die Beschlussfassung über die Reklamationen **nur am 23. Juli cr.** stattfindet.

6. Bei denjenigen Reklamanten, welche als Ernährer arbeitsunfähiger Eltern reklamiert werden, ist ein unzweifelhafter Beweis beizubringen, daß dieselben auch tatsächlich ihre Eltern unterstützen.

7. Die Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber haben **am 20., 21., 22., 23., 24., 25. und 27. Juli cr.** im Aushebungslotale zu erscheinen.



8. Schließlich werden noch die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen auf die Vorschrift des § 94,7 der Wehrordnung aufmerksam gemacht, wonach die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines sich bei dem Zivilvorsitzenden ihres Aufenthaltsortes behufs Vorstellung vor der Ober-Erfaktkommission zu melden haben.

M. 4394.

Zabrze, den 29. Mai 1908.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, diese Bekanntmachung den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Kenntnis zu bringen.

## Der Königliche Landrat.

gez. Dible.

### Saatenstand Mitte Mai 1908.

Regierungsbezirk Oppeln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtar- ten usw.	Durchschnitts- noten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . . . .	2,5	2,5	—	—	3	—	1	—	—	—	—
Sommerweizen . . . . .	2,7	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterjvelz (Dinkel) . . . . .	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen . . . . .	2,7	2,8	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Sommerroggen . . . . .	2,7	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste . . . . .	2,5	2,4	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Hafer . . . . .	2,6	2,5	—	—	3	—	1	—	—	—	—
Erbfen . . . . .	2,7	2,6	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen . . . . .	2,6	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken . . . . .	2,7	2,4	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln . . . . .	2,8	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben . . . . .	2,6	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps und -Rübsen . . . . .	2,7	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein) . . . . .	2,8	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee . . . . .	2,5	2,9	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Luzerne . . . . .	2,4	2,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung	2,4	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anderer Wiesen . . . . .	2,8	2,9	—	—	—	2	—	—	—	—	—

**Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.**

Dr. Blend, Präsident.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 117, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, sowie des § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 das nachstehende

## Ortsstatut

**betreffend die Anstellung, Besoldung und Pensionierung der Beamten, sowie die Versorgung der Witwen und Waisen derselben erlassen.**

### § 1.

Als Beamter im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gelten im hiesigen Gemeindebezirk die gegen Besoldung ständig angestellten Beamten. Ihre Anstellung erfolgt durch den Gemeindevorsteher mittels Aushändigung einer Anstellungsurkunde in folgender Fassung:

Sie werden hierdurch vom . . . . . an als . . . . .  
in . . . . . mit Beamteneigenschaft angestellt.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit nach Maßgabe des Ortsstatut vom heutigen Tage und der Besoldungsordnung vom gleichen Tage.

Das Gehalt und die Nebenbezüge sind in der angehefteten Besoldungsordnung festgesetzt: Den dienstlichen Anordnungen, erlassenen Instruktionen, Befehlen oder Verfügungen des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters haben Sie stets sofort nachzukommen.

. . . . . den . . . . . 190

L. S.)

### Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 bleiben hierdurch unberührt und sind zu beachten.

### § 2.

Das Dienst Einkommen der ständigen Beamten ist durch die beigeheftete Besoldungsordnung vom heutigen Tage geregelt. Auf besondere Beschluß der Gemeindevertretung können einzelnen Beamten neben den festgesetzten Bezügen persönliche und pensionsfähige Zulagen und Entschädigungen gewährt werden.

### § 3.

Der ständigen Anstellung neu angenommener Beamten geht bei einer einmonatlicher Kündigung eine solche auf Probe von 6 Monaten voraus und erfolgt nach befriedigenden Leistungen deren ständige Anstellung auf Lebenszeit bzw. gegen dreimonatliche Kündigung. Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Probefristzeit je nach den Umständen verkürzen oder ganz erlassen.

Befriedigen die Leistungen des Anwärters nicht, oder läßt er sich im Dienst oder außerdienstliche Ungehörigkeiten zu schulden kommen, so tritt, falls keine Kündigung erfolgt, eine Verlängerung der Probefristzeit ein, welche bei Militäranwärtern jedoch nur unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden kann. Durch die Anstellung auf Probe hat der Anwärter, ganz unabhängig von der Länge der Probezeit, noch nicht den Anspruch auf ständige Anstellung erworben.

Beim Aufrücken ständig angestellter Beamten in höhere Stellungen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Wartezeit, welche der Anstellung voran zu gehen hat, keine Anwendung.



§ 4.

Nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung darf der Gemeindevorsteher Bewerber als Gemeindefekretär anstellen welche das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Der Gemeindevorsteher hat die Beamten anzustellen und das Kündigungsrecht auszuüben.

§ 5.

Die Beamten des Gemeindebezirks erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden jeweiligen Grundsätzen. Auf Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 Anwendung.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern geltenden Bestimmungen, nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste des diesseitigen Gemeindebezirks zugebracht hat; jedoch können auf Beschluß der Gemeindevertretung auswärtige Dienstjahre ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte pensionsfähige Dienst Einkommen zu Grunde gelegt. Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im Voraus aus der Gemeindefasse.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- Kommunal- oder Privatdienste ein Dienst Einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des von dem Beamten unmittelbar vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 6.

Die Hinterbliebenen des Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat).

In dem Genuß der von dem Verstorbenen Beamten etwa bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch fernere 3 Monate zu belassen, oder ist derselben, falls frühere Räumung verlangt wird, eine entsprechende Mietsentschädigung zu zahlen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

§ 7.

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. März 1882 unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 28. März 1888 und 1. Juni 1897 erfolgten Abänderungen, unter Zugrundelegung des von dem Beamten zur Zeit seines Todes verdienten Pensionsbetrages.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats in welchem er sich verheiratet und stirbt,

2. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Witwen- und Waisenbeiträge trägt der Gemeindevorstand.

§ 8.

Jeder Beamte ist verpflichtet, vorübergehend die Vertretung anderer Beamten nach den Anordnungen seiner Vorgesetzten ohne besondere Entschädigung zu übernehmen. Ist für längere Zeit eine Vakanz eingetreten, so kann der Gemeindevorsteher aus den dadurch entstandenen Ersparnissen den Beamten für die Vertretung eine Entschädigung zukommen lassen.



Zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, ganz gleich, ob dieselbe mit einer Einnahme verbunden ist oder unentgeltlich geleistet wird, bedürfen die Beamten der jeder Zeit widerrufflichen Genehmigung des Gemeindevorstehers.

§ 9.

Sowohl die auf Probe, wie die ständig gegen Besoldung angestellten Beamten des Gemeindebezirks Paulsdorf erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als 2 km Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1897 und zwar: der Gemeindefekretär nach § 1 Nr. VI des Gesetzes. Im Uebrigen finden die Bestimmungen im 2. und 3. Absatz des § 1 des Gesetzes Anwendung.

Auch die im Ehrenamte befindlichen Beamten findet der § 9 dieses Statuts keine Anwendung.

§ 10.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.  
Paulsdorf, den 20. März 1908.

(L. S.)

### Der Gemeindevorstand.

Stoludel,  
Gemeindevorsteher.

Kurpanik,  
I. Schöffe.

Urbanek,  
II. Schöffe.

## Besoldungsordnung

### für die im Gemeindebezirk Paulsdorf angestellten Beamten.

Das pensionsfähige Einkommen des Gemeindefekretärs beträgt 1800 Mark aufs Jahr, steigend um jährlich 100 Mark bis zum Höchstgehälter von 2400 Mark nach 6 Jahren, sowie 300 M. Wohnungsgeldzuschuß.

Falls der Beamte eine Dienstwohnung zugeteilt erhält, hat er keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß. Ein Abvermieten oder unentgeltliches Abtreten der Dienstwohnung oder einzelner Teile derselben, ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Gemeindevorstehers statthaft. Einer gleichen Genehmigung unterliegt Aufnahme von nicht zur Familie oder zum Dienstpersonal gehörigen Personen in einer Dienstwohnung.

Die Zahlung des Einkommens erfolgt vierteljährlich im Voraus.

Paulsdorf, den 29. März 1908.

(L. S.)

### Der Gemeindevorstand.

Stoludel,  
Gemeindevorsteher,

Kurpanik,  
I. Schöffe,

Urbanek,  
II. Schöffe,

Vorstehendes Ortsstatut nebst Besoldungsordnung wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1908.

(L. S.)

### Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.

Dihle,

Hochgesand,

Dr. Wolff.

## **Anzeiger.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Regierungsrat von Graevenitz in Oppeln zum Vorsitzenden und der Regierungs-Assessor Dr. Abegg daselbst zum Stellvertretenden Vorsitzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen I und II ernannt worden ist.

Gleiwitz, den 31. Mai 1908.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.**

Dr. Junker.

---

### **Bekanntmachung.**

Der Arbeiter Paul Palenga aus Zabrze B, wird als Trunkenbold erklärt. III. S. I. 1234/08  
Zabrze, den 18. Mai 1908.

**Der Amtsvorsteher.**

---

### **Verwahrt.**

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Füller Ludwig Tok in Zabrze Süd,  
der Fleischergefelle Johann Przybilla aus Friedrichstal Kr.  
Oppeln,  
der Arbeiter Anton Bajonz aus Runzendorf,  
Durch die Amtsverwaltung Sosznica: der Arbeiter Karl Galusta aus Hirschfelde Kreis Oppeln  
ohne feste Wohnung,  
der Grubenarbeiter Johann Binias von hier,  
der Grubenarbeiter Johann Kubina von hier.

---

### **Steckbrief.**

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Franz Zebel aus Neuborf Kreis Rattowitz geboren am 25. November 1875 in Antonienhütte Kr. Rattowitz welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahl verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 6 J. Nr. 1361/07 sofort Mitteilung zu machen.

**B e s c h r e i b u n g :**

Alter: 31 Jahre. Größe: 1 m 69 cm. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Bart: schwarzer Schnurbart. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: Deutsch und polnisch.

Gleiwitz, den 27. Mai 1908.

— 6. J. 1361/07. —

4

**Der Königliche Erste Staatsanwalt.**

---

### **Steckbrief.**

Gegen den Reservisten Zimmermann Theodor Morawek geboren am 6. 11. 1882 in Pawlowitz Kreis Cosel, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstfachen verhängt.



Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuführen.

Gleiwitz, den 19. Mai 1908.

**Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.**

---

### **Steckbriefserledigung.**

Der hinter dem Arbeiter Ignaz Scholz im Kreisblatt zu Zabrze erlassene Steckbrief vom 28. April 1908 ist erledigt.

Gleiwitz, den 23. Mai 1908.

— 5. J. 312/08. —  
5

**Der Erste Staatsanwalt.**

---

### **Steckbriefserledigung.**

Der gegen den Hausbesitzer John Damasius Griß aus Zaborze Dorf in Städt Nr. 11 vom 12. März 1908 auf Seite Nr. 137 dieses Blattes erlassene Steckbrief vom 22. Februar 1908 ist erledigt.

Zabrze, den 30. Mai 1908.

— 2. P. L. 84/08. —

**Der Erste Amtsanwalt.**

---

### **Zeugenaufruf.**

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthalts des Maurers Valentin Gayduk aus Ostroppa Kreis Gleiwitz und Mitteilung zu den Akten 2. J. 1226/07. Derselbe wird hier als **Zeuge** dringend gebraucht.

Gleiwitz, den 26. Mai 1908.

**Der Erste Staatsanwalt.**

---

### **Zwangsversteigerung.**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in **Wielichowitz** Kreis Zabrze belegenen im Grundbuch von Blatt Nr. 563 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Handelsfrau Marie Bednorz geb. Skwara in Zabrze A eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück

**am 31. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr**

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 14 a 40 qm. (Wohnhaus mit Nebengebäuden). Nutzungswert: 548 M.

Zabrze, den 25. Mai 1908.

— 4 K 35/08. —

**Königliches Amtsgericht.**

---

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Sandrat  
Druck von Max Czoch in Zabrze.